

Personalarückstellungen

Nach § 198 Abs. 8 Z 4 UGB sind Rückstellungen insbesondere für folgende Personalverpflichtungen zu bilden:

- Abfertigungsrückstellungen
- Pensionsrückstellungen
- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und
- Jubiläumsgeldrückstellungen.

Im Juni 2016 wurde die AFRAC-Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ veröffentlicht.

Das Ansammlungsverfahren

Gemäß UGB dürfen Personalarückstellung durch zwei Verfahren ermittelt werden. Eines der beiden folgenden Ansammlungsverfahren muss gewählt werden und ist stetig anzuwenden.

Das Teilwertverfahren

Bei diesem Verfahren wird der Zielwert durch jährliche, gleich hohe Zuführungsraten erreicht. Bei einer Änderung der Ansprüche, beispielweise bei einer Gehaltserhöhung, muss sowohl die bereits gebildete Rückstellung als auch die künftige Rate angepasst werden.

Projected Unit Credit Method (PuC-Methode)

Auch die in IAS 19 „Leistungen an den Arbeitnehmer“ vorgeschriebene Projected Unit Credit Methode steht im Einklang mit den Vorschriften des UGB. Dieses Berechnungsverfahren stellt eine Finanzierung nach versicherungsmathematischen Einmalprämien für den jährlichen Anwartschaftszuwachs dar. Bei der PUC-Methode werden die in einem Dienstjahr erdienten Teilansprüche periodengerecht zugeordnet und abgezinst.¹⁾

Die Bewertung der Personalarückstellungen

Gemäß 211 (1) UGB sind Rückstellungen für Abfertigungspflichten, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen.

Der Begriff „versicherungsmathematischer Grundsatz“ wird in der AFRAC-Stellungnahme definiert. Die Definition nominert, dass bei der Bewertung eine Abzinsung künftiger Leistungen erfolgen muss, sowie statistische als auch biometrische Größen und Annahmen über die zukünftige Gehaltsentwicklung berücksichtigt werden müssen.

Um die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln, muss zuerst der Betrag, der dem Dienstnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund des Eintrittes in den Ruhestand zusteht, ermittelt werden. Dieser Betrag muss auf die aktive Dienstzeit des Dienstnehmers verteilt werden. Dafür müssen folgende Annahmen getroffen werden:

- Demografische Annahmen: Dazu zählen im Wesentlichen die Sterbewahrscheinlichkeit sowie die Invalidisierungs-, die Wiederverheiratungs- sowie die Fluktuationsraten. Diese Daten werden von Generationen- oder Sterbetafeln entnommen.
- Finanzielle Annahmen: Diese Annahmen betreffen den Abzinsungssatz und die Lohn- bzw. Gehaltstrends.

Die Höhe der Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wird üblicherweise von Versicherungsmathematikern ermittelt. Die Ermittlung erfolgt in Form eines Gutachtens zum Bilanzstichtag.

Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung

Laut der AFRAC-Stellungnahme ist eine vereinfachte Berechnungsmethode nach finanzmathematischen Grundsätzen für Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung zulässig. Dieses Verfahren kommt für die unternehmensrechtliche Rückstellung nur in Betracht, wenn diese Bewertungsmethode zu einer verlässlichen Annäherung führt.

Eine versicherungsmathematische Kontrollrechnung ist im Regelfall nicht erforderlich – außer es liegen Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass die finanzmathematische Berechnung keine verlässliche Annäherung an die versicherungsmathematische Berechnung darstellt.

¹⁾ AFRAC-Stellungnahme

Zinssatz bei Berechnung von Personalrückstellungen gemäß § 211 (2) Satz 2 UGB

„Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen kann ein durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen.“

In der AFRAC-Stellungnahme wird hierzu erläutert, dass

- ein marktüblicher Zinssatz ein Stichtags- oder ein Durchschnittszinssatz sein kann
- der Zinssatz entsprechend der Restlaufzeit der Pensionsverpflichtung ermittelt werden muss
- von einer durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtung von 15 Jahren ausgegangen werden darf
- der Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 vierter Satz des deutschen Handelsgesetzbuches (dHGB) herangezogen werden kann.²⁾

Zinssatz bei Berechnung von Personalrückstellungen im UGB (7-Jahres-Durchschnitt, 15 Jahre Restlaufzeit)

- 7jähriger Durchschnittszinssatz wie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht; aktuell:³⁾ **2,80 %**
- Durchschnittliche Lohnerhöhung der letzten 7 Jahre:⁴⁾ **2,09 %**

Daraus ergäbe sich per 31.12.2017 ein anzuwendender Zinssatz von **0,70 %**.

Zinssatz bei Berechnung von Personalrückstellungen im UGB (10-Jahres-Durchschnitt, 15 Jahre Restlaufzeit)

- 10jähriger Durchschnittszinssatz wie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht; aktuell:⁵⁾ **3,68 %**
- Durchschnittliche Lohnerhöhung der letzten 10 Jahre:⁴⁾ **2,04 %**

Daraus ergäbe sich per 31.12.2017 ein anzuwendender Zinssatz von **1,61 %**.

Alternativ kann auch ein Stichtagszinssatz herangezogen werden. Dieser wird beispielsweise von Mercer veröffentlicht.

- Aktueller Stichtagszinssatz per 31.12.2017:⁶⁾ **1,93 %**
- Lohnerhöhung für 2016 laut WKO:⁴⁾ **2,10 %**

Daraus ergäbe sich per 31.12.2017 ein anzuwendender Zinssatz von - **0,17 %**. – Wir empfehlen die Anwendung eines Zinssatzes zwischen 0,70% bis 1,61%.

Fluktuationsabschlag bei Jubiläumsgeldrückstellungen

Bei der finanzmathematischen Berechnung von Jubiläumsgeldern muss die erwartete Fluktuation durch einen Fluktuationsabschlag berücksichtigt werden. Der Fluktuationsabschlag richtet sich nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit. Steuerlich wird ein Abschlag von 25% anerkannt. – Wir empfehlen die UGB-Fluktuationsabschlag nach der Betriebszugehörigkeit zu unterteilen.

Betriebszugehörigkeit	UGB-Fluktuationsabschlag
0-5 Jahre	40 %
5-10 Jahre	20 %
10-20 Jahre	10 %
Ab 20 Jahre	5 %

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

Die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube ist mit dem zustehenden Entgelt zu bewerten, dazu zählen auch durchschnittliche Überstunden und Provisionen. Zudem müssen für die Berechnung der Rückstellung die aliquoten Sonderzahlungen und die anteiligen lohnabhängigen Nebenkosten berücksichtigt werden. – Bei Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube empfehlen wir die Anwendung eines Tagesteilers in der Höhe von 19 – 21 Tagen (steuerlich 21,67 Tage).

2) AFRAC-Stellungnahme – 3) https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_Renditen/abzinsungszinssaetze.pdf?__blob=publicationFile – 4) <http://wko.at/statistik/prognose/einkommen.pdf> – 5) https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_Renditen/abzinsungszinssaetze_10jahre.pdf?__blob=publicationFile – 6) <https://www.mercer.at/our-thinking/rechnungszins-fuer-ifrs-us-gaap-bewertungen.html>

Moore Stephens City Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
1015 Wien, Kärntner Ring 5–7

T +43 1 531 74-0

E office@msct.at

3500 Krems, Hafnerplatz 12

T +43 2732 847 50-0

E office.krems@msct.at

www.msct.at

 www.msct.at/facebook